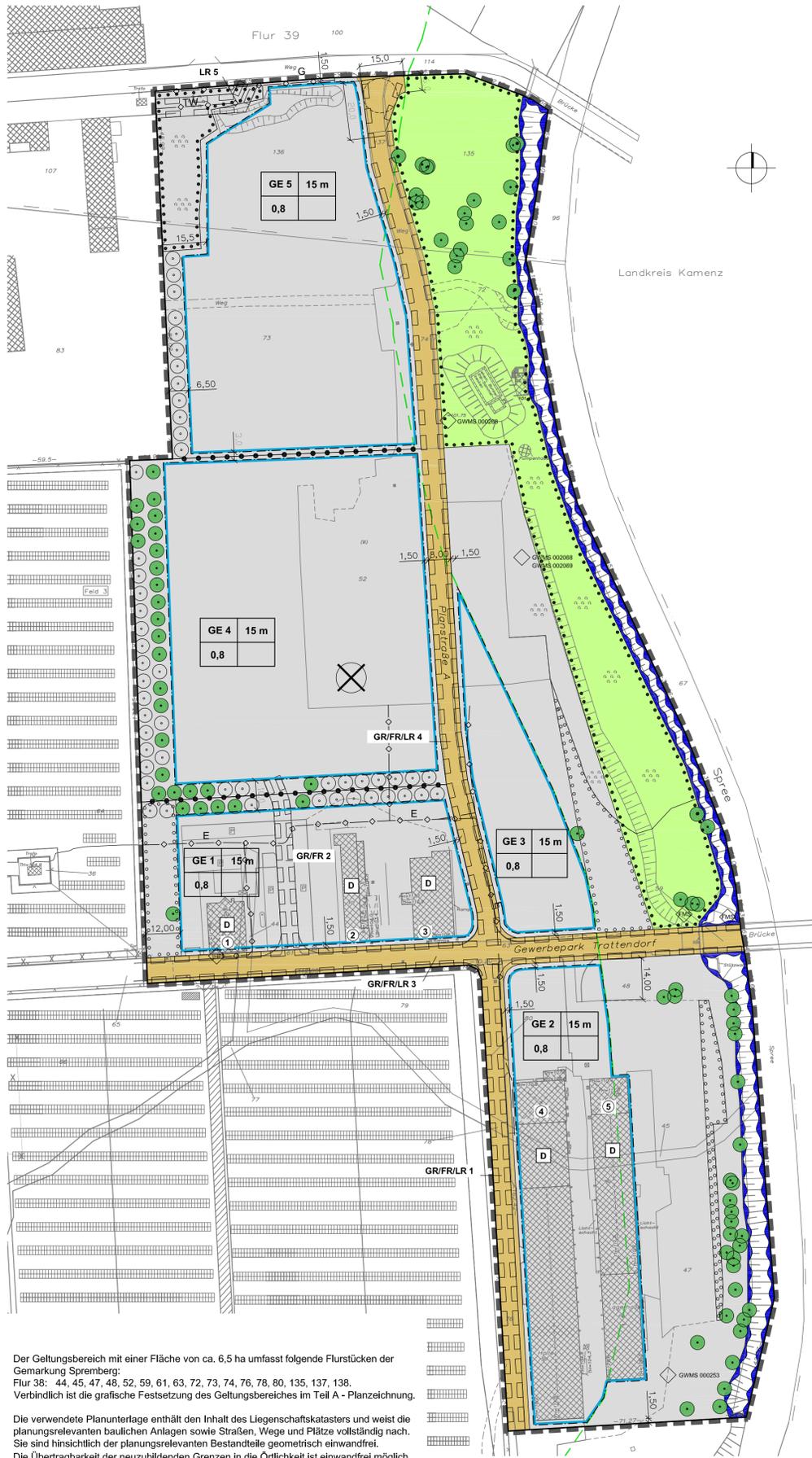


STADT SPREMBERG

TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1000

BEBAUUNGSPLAN Nr. 85 "Gewerbegebiet ehemals Kraftwerk Trattendorf"

ENTWURF



ZEICHENERKLÄRUNG:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Nutzungsschablone

Baugebiet	max. Höhe baulicher Anlagen (in m)
GE 5	15 m
0,8	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

private Verkehrsflächen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasseranlagen (§ 9 Nr. 13)

E unterirdisch (Hauptstromversorgung)

TW unterirdisch (Trinkwasserversorgung)

G unterirdisch (Gasversorgung)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserablaufes (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für den Hochwasserschutz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Erhaltung von Bäumen

mögliche Standorte für Ersatzpflanzungen

Sonstige Planzeichnungen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21) mit Kennzeichnung gemäß textlicher Festsetzung (Pkt.3.)

z.B. GR/FR/LR 1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 1 genaue Beschreibung in den textlichen Festsetzungen

102,00 m ü.DHN 2016 absoluter Höhenbezugspunkt = 0,00

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebiet, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Denkmale

Gebäudenummer

zu schützende Objekte Grundwasser- und Fliessmessstellen, Höhenfestpunkte (nachrichtliche Übernahme)

Altlastverdächtige Fläche - Altstandort Altlastenkaster 0144711162 - Kraftwerk Trattendorf (nachrichtliche Übernahme)

50m-Uferlinie (§ 61 Abs.1 BNatSchG) (nachrichtliche Übernahme)

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 - 6 BauGB)

1.1 Immissionsschutzbezogene Festlegungen (§ 1 Abs. 4 - 6 BauGB)

Zulässig sind alle Gewerbebetriebe, die nicht unter den Anwendungsbereich der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) fallen.

1.2 Die Baugebiete werden als Gewerbegebiete (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt. Nicht zulässig sind:

- Tankstellen (§ 8 Abs.2 Nr.3),
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs.3 Nr.2) und
- Vergnügungsstätten (§ 8 Abs.3 Nr.3).

In Anwendung von § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Sonnenkollektoren, Solarenergie- und Fotovoltaikanlagen nur an Dach- und Außenwandflächen zulässig sind. Aufgrund bestehender Pachtverträge sind im GE 5 bis zu 15 kulturelle/sportliche Veranstaltungen pro Jahr als sonstige Nutzung zulässig. (§ 9 Abs. 2 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 - 6 BauGB)

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird in der Planzeichnung (Teil A) jeweils in den Nutzungsschablonen auf 15 m festgesetzt. Ausgenommen davon sind technische Anlagen, wie z.B. Abgasanlagen, Aufzugschächte und Hebeanlagen. Unterer Bezugspunkt ±0,00 = 102,00 m ü.NHN. Dies gilt nicht für Bestandsgebäude.

3. Sonstige Festsetzungen

3.1 Auf der zu belastenden Fläche GR/FR/LR 1 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers des Flurstückes 56, Flur 38, des SWAZ (Spremler Wasser- und Abwasserzweckverband), der Städtischen Werke Spremberg und des Betreibers des Sprewehres festgesetzt.

3.2 Auf der zu belastenden Fläche GR/FR 2 wird für die Erschließung des Baufeldes GE 4 ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Eigentümers des Flurstückes 52, Flur 38 bzw. des Eigentümers/ Nutzers des Gebietes GE 4 festgesetzt.

3.3 Auf der zu belastenden Fläche GR/FR/LR 3 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Landkreises Spremberg, der ASG Spremberg mbH, des SWAZ (Spremler Wasser- und Abwasserzweckverband), der Städtischen Werke Spremberg und der Eigentümer folgender Flurstücke festgesetzt: - 44, 45, 47, 48, 52, 56, 59, 72 und 73 der Flur 38 in der Gemarkung Spremberg - 135 und 136 der Flur 39 in der Gemarkung Spremberg - 1/1, 2, 3, 4/5, 4/6, 5/1, 5/3, 7/4, 8/1, 9 bis 20, 22 bis 29, 31 bis 40, 86 und 87 der Flur 4 in der Gemarkung Zerre

3.4 Auf der zu belastenden Fläche GR/FR/LR 4 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des SWAZ (Spremler Wasser- und Abwasserzweckverband), der Städtischen Werke Spremberg und des Eigentümers der Flurstücke 73 und 136 festgesetzt.

3.5 Auf der zu belastenden Fläche LR 5 wird ein Leitungsrecht zugunsten des SWAZ (Spremler Wasser- und Abwasserzweckverband) festgesetzt.

4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 5 BgNatSchG)

4.1 A 1 - Entsiegelungsmaßnahmen Im GE 2 steht eine Fläche von 446 m² zur Entsiegelung zur Verfügung. Die Anrechnung kann für Neuversiegelungen in den GE 1 - 4 erfolgen.

4.2 E 1 - Gehölzpflanzungen In den GE 1-3 erfolgt die Anlage von Gehölzflächen von insgesamt 1.074,50 m². Zur Verwendung kommen standortgerechte, einheimische Gehölze. Die Anrechnung kann für Neuversiegelungen in den GE 1 - 4 erfolgen.

4.3 E 2 - Einzelbaumpflanzung GE 1 - 6.074 m² Baugrundstücksfläche: Je 180 m² Baugrundstücksfläche ist 1 Baum zu pflanzen. GE 2 - 12.500 m² Baugrundstücksfläche: Im GE 2 ist 1 Baum zu pflanzen. GE 3 - 6.746 m² Baugrundstücksfläche: Je 75 m² Baugrundstücksfläche ist 1 Baum zu pflanzen. GE 4 - 12.242 m² Baugrundstücksfläche: Je 100 m² Baugrundstücksfläche ist 1 Baum zu pflanzen. GE 5 - 10.410 m² Baugrundstücksfläche: Je 70 m² Baugrundstücksfläche ist 1 Baum zu pflanzen. Verwendung standortgerechter, gebietsheimischer Laubgehölze erfolgt in Abstimmung mit dem Sachgebiet Grünwesen der Stadt Spremberg. Die Überkompensation von GE2 kann auf die anderen Gewerbeflächen übertragen werden.

4.4 Maßnahmen, die Bestandteil des Durchführungsvertrages werden V 2 - Schutz vorhandener Gehölzbestände Zum Schutz vorhandener / zu erhaltender Gehölze sind während der Bauphase in den gekennzeichneten Bereichen fachgerechte Wurzel- und Stammschutzmaßnahmen zu ergreifen. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sind dabei zu beachten.

V 3 - Schutz von Lebens- und Brutstätten / Bauzeitenregelung Um besonders und streng geschützte Arten vor vermeintlichen Störungen zu schützen (Baubärm, Verlust des Lebensraums) werden die Bauarbeiten zur Baufeldfreimachung (Fall- und Rodungsarbeiten, vorbereitende Arbeiten wie Abschleppen von Oberboden, Abrissarbeiten) außerhalb der Brutzeiten (01.03. bis 30.09.) durchgeführt. Die Maßnahme dient speziell dem Schutz der europäischen Vogelarten. Die möglicherweise zu Baubeginn vorhandenen Niststandorte von Brutvögeln sind durch die Baufeldfreimachung gefährdet. Lebensstätten können zerstört sowie die darin vorkommenden Individuen getötet werden. Mit der Maßnahme werden die Zerstörung von Lebensstätten und die Tötung von Individuen vermieden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)

BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434)

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I, S. 3290)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771)

4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I, S. 1440)

Bundesberggesetz (BergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I, S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I, S. 3370)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der VO vom 27.09.2017 (BGBl. I, S. 3465)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I, S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der VO vom 27.09.2017 (BGBl. I, S. 3465)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung v. 19.05.2016 (GVBl. I Nr. 14), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I, Nr. 25, S. 1)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 21.01.2013 (GVBl. I Nr. 3, S. 21), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 215)

Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10.07.2002 (GVBl. I, S. 62), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I, S. 39)

Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.07.1999 (GVBl. I, S. 386), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I, Nr. 8)

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32)

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I, Nr. 5)

Baumschutzsatzung der Stadt Spremberg in der Fassung vom 21.09.2005

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VwS) vom 19.10.1995 (GVBl. II, S. 634), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GVBl. II, Nr. 46)

- 1 Eingeleitet aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung (SVV) vom Der Einleitungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB wurde am während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt (3. Offenlage). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Amtsblatt der Stadt Spremberg gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Regelung des § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB fand Anwendung. Der Hinweis nach § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB wurde in die ortsübliche Bekanntmachung aufgenommen. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 2 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes zum Landesplanungsvertrag vom 06.04.1995 mit Schreiben vom beteiligt worden. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 3 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 4 Die von der Planung berührten Behörden / sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 5 Die SVV hat in ihrer Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat mit Schreiben vom stattgefunden. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 6 Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hat in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Amtsblatt der Stadt Spremberg gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Regelung des § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB fand Anwendung. Der Hinweis nach § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB wurde in die ortsübliche Bekanntmachung aufgenommen. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 7 Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hat in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Amtsblatt der Stadt Spremberg gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Regelung des § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB fand Anwendung. Der Hinweis nach § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB wurde in die ortsübliche Bekanntmachung aufgenommen. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 8 Die von der Planung berührten Behörden / sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 9 Die SVV hat in ihrer Sitzung am den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat mit Schreiben vom stattgefunden. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 10 Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hat in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt (3. Offenlage). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Amtsblatt der Stadt Spremberg gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Regelung des § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB fand Anwendung. Der Hinweis nach § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB wurde in die ortsübliche Bekanntmachung aufgenommen. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 11 Die SVV hat in ihrer Sitzung am den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat mit Schreiben vom stattgefunden. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 12 Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hat in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt (4. Offenlage). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Amtsblatt der Stadt Spremberg gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Regelung des § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB fand Anwendung. Der Hinweis nach § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB wurde in die ortsübliche Bekanntmachung aufgenommen. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 13 Die von der Planung berührten Behörden / sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 14 Die SVV hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden / sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 15 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am von der SVV als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der SVV vom gebilligt. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 16 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 17 Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes als Ersatzbekanntmachung i.S. des § 2 Abs. 1 BekanntmV wird hiermit angeordnet. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck
- 18 Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt der Stadt Spremberg gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Spremberg, den Die Bürgermeisterin Siegelabdruck

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 6,5 ha umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Spremberg: Flur 38: 44, 45, 47, 48, 52, 59, 61, 63, 72, 73, 74, 76, 78, 80, 135, 137, 138. Verbindlich ist die grafische Festsetzung des Geltungsbereiches im Teil A - Planzeichnung. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie sind hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Spremberg, den Siegel Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Dieter Rosnau Offentl. bestellter Vermessungsingenieur Augs-Bebel-Str. 16 03130 Spremberg Ruf 03563/39200 Fax 03563/392066



STADT SPREMBERG

Vorhabenbezeichnung:
BEBAUUNGSPLAN Nr. 85
"Gewerbegebiet ehemals Kraftwerk Trattendorf"

Verfahrensstand / Datum:
Offenlageexemplar / Stand: 08.03.2019

Maßstab:
1 : 1000

Planverfasser:
KSB Architekten
Bahnhofstraße 4, 01968 Senftenberg OT Sedlitz
Tel. 03573 / 796183 Fax. 03573 / 796183